



0/ME XVII GP - Entwurf Handel, Gewerbe u. Industrie

1 von 32

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

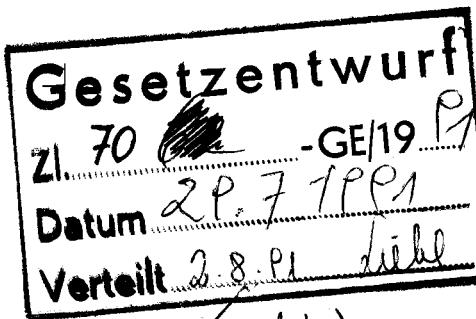
A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 31.130/21-III/1/91

Dr. Koprivnikar / 5021

Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz;
Entwurf;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



St. Wissner

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,
in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-VerfD vom
10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem
zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes
samt Erläuterungen zu übermitteln.

Wien, am 16. Juli 1991
Für den Bundesminister
iV Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koprivnikar



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Koprivnikar / 5021

Geschäftszahl 31.130/21-III/1/91

Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz;
Entwurf;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen:

An den/die/das

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion IV
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V
15. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - ÖBB
16. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - PTV
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
18. Sekretariat Staatssekretär Dr. JANKOWITSCH
19. Sekretariat Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER
20. Sekretariat Bundesministerin DOHNAL
21. Sekretariat Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
22. Rechnungshof
23. Volksanwaltschaft
24. Ämter der Landesregierungen

25. Verbindungsstelle der Bundesländer
26. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
27. Landeskammern der gewerbl. Wirtschaft
28. Österreichischen Arbeiterkammertag
29. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Vereinigung Österreichischer Industrieller
32. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
33. Österreichische Notariatskammer
34. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
35. Bundesingenieurkammer
36. Österreichische Apothekerkammer
37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
38. Österreichischen Städtebund
39. Österreichischen Gemeindebund
40. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
41. Verein für Konsumenteninformation
42. Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
43. Handelsverband
44. Markenartikelverband
45. Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
46. Österreichischen Gewerbeverein

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und die Gewerbeordnung 1973 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabengesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz) samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 14. September 1991. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Im Hinblick auf das mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Entfallen des im Rabattgesetz verankerten Verbotes der Rabattgewährung sieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Feststellung veranlaßt, daß bei Realisierung des Entfallens dieses Verbotes der ortsübliche Preis kein Parameter mehr für die offensichtliche Übermäßigkeit eines Entgeltes sein kann, wie dies im § 14 Abs.3 des Preisgesetzes beim Tatbestand der Preistreiberei festgelegt ist. Diese Regelung wird in Zukunft jedenfalls nicht mehr zu halten sein. Denn durch das Entfallen des Verbotes der Rabattgewährung ist der vom Unternehmer ausgezeichnete Preis nur mehr als jener Preis zu verstehen, zu dem der Unternehmer jedenfalls bereit ist, die Ware zu verkaufen bzw. die Leistung zu erbringen; er läßt aber keine verbindlichen Rückschlüsse mehr in der Richtung zu, zu welchem Preis - nach mehr oder weniger längeren Verhandlungen - der Unternehmer tatsächlich die Ware verkauft bzw. die Leistung erbringt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VerfD vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 16. Juli 1991
Für den Bundesminister
iV K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und die Gewerbeordnung 1973 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabengesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Aenderungen des Bundesgesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl.Nr.448, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.422/1988 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 werden folgende §§ 8, 8a, 8b und 8c samt Überschriften eingefügt:

"Rabatte

§ 8. (1). Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er Letztverbrauchern, die bestimmten Personengruppen angehören, bei Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs Preisnachlässe (Rabatte) gewährt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Abs.1 ist auf die Ankündigung von Rabatten, die Jugendlichen, Familien oder anderen besonders berücksichtigungswürdigen Personengruppen üblicherweise bei Veranstaltungen kultureller und sportlicher Art sowie bei Beförderungsleistungen gewährt werden, nicht anzuwenden.

Zugaben

-2-

§ 8a.(1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

1. in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er Letztverbrauchern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) gewährt, oder
2. Personen, die nicht Letztverbraucher sind, neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) anbietet, ankündigt oder, sofern es sich um einen größeren Personenkreis handelt, gewährt,

kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unentgeltlichkeit der Zugabe durch Gesamtpreise für Waren oder Dienstleistungen, durch Scheinpreise für eine Zugabe oder auf andere Art verschleiert wird.

(2) Abs.1 ist auf Zugaben von

1. handelsüblichem Zugehör zur Ware oder handelsüblichen Nebenleistungen,
2. Warenproben,
3. Reklamegegenständen, die als solche durch eine auffallend sichtbare und dauerhafte Bezeichnung des reklamtreibenden Unternehmens gekennzeichnet sind und
4. geringwertigen Kleinigkeiten, sofern sie nicht zu Zusammenstellungen bestimmt sind, die einen die Summe der Werte der gewährten Einzelgegenstände übersteigenden Wert besitzen,

nicht anzuwenden.

(3) Wenn die Gewährung einer Zugabe vom Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängt, so ist § 28 anzuwenden.

-3-

Unzulässige Mengenbeschränkungen

§ 8b.(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem Letztverbraucher zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

1. die Abgabe von Waren je Käufer mengenmäßig beschränkt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder sonstige Angaben über Waren hervorruft, tatsächlich aber deren Abgabe je Käufer mengenmäßig beschränkt,

kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Abs.1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten.

Verkauf gegen Vorlage von Einkaufsausweisen,
Berechtigungsscheinen und dergleichen

§ 8c. Wer Waren gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen, die zu einem wiederholten Bezug von Waren berechtigen, an Personen verkauft, die diese Waren weder in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten noch als Großverbraucher anzusehen sind, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden."

- 4 -

2. § 14 lautet:

"§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 8, 8a, 8b, 8c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2 und 6a kann der Anspruch auf Unterlassung auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden."

3. § 18 lautet:

"§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6a, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 9, 10 Abs.1, 11 Abs.2 und 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte."

4. § 21 Abs.1 lautet:

"§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 8, 8a, 8b und 9 vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das

-5-

Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen."

5. § 29 Abs.2 lautet:

"(2) Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot oder gegen die in den §§ 27 und 28 ausgesprochenen Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

6. § 30 Abs.2 lautet:

"(2) Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

7. § 31 Abs.3 lautet:

"(3) Übertretungen des im Abs.1 ausgesprochenen Verbotes und der Anordnungen der auf Grund des Abs.2 erlassenen Verordnungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

8. § 33 Abs.1 lautet:

"§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zu widerhandelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen."

- 5 -

Artikel II

Änderungen der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 85 werden nach der Z 11 folgende Z 11a und 11b eingefügt:

"11a. gemäß § 332e Abs.1 oder 3 mit dem Ablauf des im Be willigungsbescheid betreffend Ankündigung eines Ausverkaufes wegen gänzlicher Auflassung des Geschäfts oder wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung angegebenen Verkaufszeitraumes;

11b. gemäß § 332e Abs.4 mit der tatsächlichen Beendigung der Ankündigung eines Ausverkaufes wegen gänzlicher Auflassung des Geschäfts oder wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung angegebenen Verkaufszeitraumes;"

2. Nach § 332 wird folgendes IIIa. Hauptstück (§§ 332a bis 332e) eingefügt:

"IIIa. Hauptstück

Ankündigung von Ausverkäufen

§ 332a. (1) Unter Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne dieses Bundesgesetzes werden alle öffentlichen Bekanntmachungen oder für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen verstanden, die auf die Absicht schließen lassen, Waren in größeren Mengen beschleunigt im Kleinverkauf abzusetzen, und zugleich geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, daß der Gewerbetreibende durch besondere Umstände genötigt ist, beschleunigt zu verkaufen, und deshalb seine Waren zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen oder Preisen anbietet. Bekanntmachungen oder

- 7 -

Mitteilungen, in denen die Worte "Ausverkauf", "Liquidationsverkauf", "Räumungsverkauf", "Schnellverkauf", "Verkauf zu Schleuderpreisen", "Wir räumen unser Lager" oder Worte ähnlichen Sinnes vorkommen, gelten jedenfalls als Ankündigung eines Ausverkaufes.

(2) Nicht unter dieses Bundesgesetz fallen jedoch Bekanntmachungen und Mitteilungen über Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen und im bezüglichen Geschäftszweig und zu bestimmten Jahreszeiten allgemein übliche Sonderverkäufe (zB "Weiße Woche", "Mantelwoche").

§ 332b. Die Ankündigung eines Ausverkaufes ist nur mit Bewilligung der nach dem Standorte des Ausverkaufes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Das Ansuchen um die Bewilligung ist schriftlich einzubringen und hat nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. die Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Einstellung des Gewerbetriebes oder Auflassung einer bestimmten Warengattung, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse und dergleichen;
5. im Falle der Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter die Zustimmungserklärung des Verpächters zur Ankündigung eines Ausverkaufes, wenn die Bewilligung des Ansuchens die Endigung der Gewerbeberechtigung gemäß § 332e Abs.1 oder die teilweise Endigung der Gewerbeberechtigung gemäß § 332e Abs.3 nach sich zieht.

§ 332c. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über das Ansuchen die nach dem Standort des Ausverkaufes zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über das Ansuchen binnen einem Monat nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn keine Gründe im Sinne des § 332b Z 4 vorliegen oder wenn der Verkauf nicht für einen durchgehenden Zeitraum angekündigt werden soll. Die Bewilligung ist außerdem zu verweigern, wenn der Verkauf in die Zeit vom Beginn der vorletzten Woche vor Ostern bis Pfingsten, vom 15. November bis Weihnachten fallen oder länger als ein halbes Jahr dauern soll. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht volle drei Jahre, so ist die Bewilligung nur in den Fällen des Todes des Gewerbetreibenden, von Elementarereignissen oder in anderen ebenso rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid hat in seinem Spruch nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. den Grund, aus dem der Ausverkauf stattfinden soll.

§ 332d. (1) Jede Ankündigung des Ausverkaufes hat die Gründe des beschleunigten Verkaufes, den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll, und eine allgemeine Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waren zu enthalten. Diese Angaben müssen dem Bewilligungsbescheid entsprechen.

(2) Nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist jede Ankündigung eines Ausverkaufes zu unterlassen.

(3) Während des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist der Verkauf der in der Ankündigung bezeichneten Waren nur in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Menge gestattet. Jeder Nachschub von Waren dieser Gattungen ist verboten.

- 9 -

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Übertretung des Abs.3 festgestellt, so hat sie, unbeschadet der Bestrafung, dem Gewerbetreibenden unverzüglich die Unterlassung jeder weiteren Ankündigung aufzutragen.

§ 332e. (1) Wurde die Bewilligung zur Ankündigung wegen gänzlicher Auflassung des Geschäftes erteilt, so endigt mit dem Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes die der Verkaufstätigkeit zugrundeliegende Gewerbeberechtigung bzw. das Recht zur Ausübung des der Verkaufstätigkeit zugrundeliegenden Gewerbes in der betreffenden weiteren Betriebsstätte. Der Inhaber dieser Gewerbeberechtigung sowie im Falle der Verpachtung des Gewerbes auch der Pächter dürfen während der nachfolgenden drei Jahre in der Gemeinde des bisherigen Standortes weder einen gleichartigen Gewerbebetrieb eröffnen oder pachten noch sich an einem solchen in einer Weise beteiligen, daß ihnen hieraus ein Gewinn zufließen kann. Ist der Träger der Bewilligung eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so gilt das Verbot auch für die persönlich haftenden Gesellschafter. Ist der Träger der Bewilligung eine juristische Person, so gilt das Verbot auch für Personen mit einem maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person. Während dieses Zeitraumes dürfen sie sich auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditisten an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft beteiligen, die in der Gemeinde des bisherigen Standortes ein gleichartiges Gewerbe ausübt oder dessen Ausübung einem Pächter überträgt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot gemäß Abs.1 bewilligen, wenn eine nicht vom Einschreiter verschuldete Änderung der Umstände, die für die Auflassung des Gewerbebetriebes maßgebend war, eingetreten ist, oder die Nichtbewilligung der Ausnahme eine schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Einschreiters zur Folge hätte. Vor der Entscheidung über ein solches Ansuchen ist die nach dem Standort zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten abzugeben.

- 10 -

(3) Die Abs.1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Bewilligung wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung erteilt worden ist.

(4) Die Abs.1 bis 3 gelten sinngemäß auch dann, wenn jemand den Ausverkauf ohne Bewilligung ankündigt. Die betreffende Gewerbeberechtigung endigt hiebei mit der tatsächlichen Beendigung der Ankündigung des Ausverkaufes; die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Endigung mit Bescheid festzustellen."

3. Nach § 367 Z 59 wird folgende Z 59a eingefügt:

"59a. den Bestimmungen der §§ 332b, 332d Abs.1 bis 3 und 332e Abs.1, 3 und 4 zuwiderhandelt;"

4. § 369 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Übertretungen des § 332d Abs.3 ist zusätzlich zur Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 367 Z 59a die Strafe des Verfalls der nachgeschobenen Waren auszusprechen."

Artikel III-1-Aufhebung von Rechtsvorschriften, Übergangsbestimmungen, Vollzugsklausel

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Rabattgesetz, dRGBl.I 1933 S 1011, zuletzt geändert durch die Rabattgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr.423;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preinsnäcklässe (Rabattgesetz), dRGBl.I S 120/1934, zuletzt geändert durch dRGBl.I S 399/1940;
3. das Zugabengesetz, BGBl.II Nr.196/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.75/1971;
4. das Ausverkaufsgesetz 1985, BGBl.Nr.51;
5. das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre, BGBl.Nr.371/1931, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.145/1947;
6. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften, BGBl.Nr.54/1933, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.50/1974.

(2) Die gemäß Abs.1 aufgehobenen Rechtsvorschriften sind jedoch auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, weiter anzuwenden.

-12-

(3) Die §§ 29 Abs.2, 30 Abs.2, 31 Abs.3 und 33 Abs.1 UWG in ihrer bisherigen Fassung sind auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen Verwaltungsübertretungen weiter anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

GZI. 31.130/21-III/1/91

V O R B L A T T

Problem:

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung betreffend die XVIII. Gesetzgebungsperiode enthält die folgende, dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" zugehörige Absichtserklärung:

"Das UWG soll novelliert werden, um die durch den Entfall des Rabatt-, des Ausverkaufs- und des Zugabengesetzes notwendigen Adaptierungen zur Sicherung des freien Wettbewerbs durch Schutz vor irreführender Werbung zu gewährleisten."

Ziel:

Deregulierung des Rechtes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Aufhebung nicht aktueller Regelungen verschiedener Einzelgesetze und Zusammenfassung verbleibender einschlägiger Tatbestände im UWG und in der GewO 1973.

Inhalt:

Der Entwurf sieht die Aufhebung des Rabattgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes, des Zugabengesetzes, des Ausverkaufsgesetzes 1985, sowie des Bundesgesetzes betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und der Verordnung über das Verbot von Einheitspreisgeschäften vor.

Die laut Regierungsübereinkommen notwendigen Adaptierungen werden durch Aufnahme neuer Bestimmungen (betreffend Rabatte, Zugaben, Mengenbeschränkungen, Einkaufsausweise) sowie durch eine Ergänzung der GewO 1973 um Regelungen über Ausverkäufe vorgenommen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Einzelgesetze und deren Novellierung entsprechend den inhaltlichen Intentionen des Regierungsübereinkommens.

EG-Konformität:

Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung der Regelungsgegenstände des vorliegenden Entwurfes sind bisher nicht bekannt geworden.

Kosten:

Es werden dem Bund jedenfalls keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

GZL. 31.130/21-III/1/91

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist gemäß Art.10 Abs.1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung betreffend die XVIII.Gesetzgebungsperiode enthält die folgende, dem Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" zugehörige Absichtserklärung:

"Das UWG soll novelliert werden, um die durch den Entfall des Rabatt-, des Ausverkaufs- und des Zugabengesetzes notwendigen Adaptierungen zur Sicherung des freien Wettbewerbs durch Schutz vor irreführender Werbung zu gewährleisten."

Diesem Gedanken einer weitgehenden Deregulierung des Rechtes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vor allem im Bereich des Rabatt-, Zugaben- und Ausverkaufsrechts trägt der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes Rechnung. Er sieht in seinem Art.III die Aufhebung des Rabattgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes, des Zugabengesetzes und des Ausverkaufsgesetzes 1985 sowie bedeutungslos gewordener Rechtsvorschriften, nämlich des Bundesgesetzes betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und der Verordnung über das Verbot von Einheitspreisgeschäften vor.

Die laut Regierungserklärung notwendigen Adaptierungen sollen durch Aufnahme neuer Bestimmungen in das UWG vorgenommen werden, und zwar der §§ 8 (Rabatte), 8a (Zugaben) und 8c (Verkauf gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen) sowie durch entsprechende Ergänzungen der §§ 14 (Anspruch auf Unterlassung), 18 (Bestimmungen über die Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens) und 21 Abs.1 (Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckwerken). Die erwähnten Änderungen des UWG sind im Art.I des Entwurfs enthalten.

- 2 -

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auf dem Gebiet des Rabatt- und Zugabensrechtes beschränkt sich der Entwurf im wesentlichen auf die Normierung eines Werbeverbotes. Eine strengere Regelung ist nur in bezug auf Zugaben für Personen vorgesehen, die nicht Letztverbraucher und (§ 8a Abs.1 Z 2 UWG in der Entwurfsfassung).

Eine inhaltlich dem § 6d des dUWG nachgebildete Bestimmung wurde in den neuen § 8b UWG in der Entwurfsfassung aufgenommen.

Der Entwurf sieht überdies die Entkriminalisierung des Rabatt- und Zugabenrechtes vor. Verstöße gegen rabattrechtliche und zugabenrechtliche Vorschriften sollen künftig nämlich ausschließlich zivilrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehen und demnach nicht mehr als Verwaltungsübertretung zu ahnden sein.

Die auf dem Gebiet des Ausverkaufsrechtes erforderliche Regelung soll aus systematischen Gründen in die Gewerbeordnung und nicht in das UWG aufgenommen werden (Art.II des Entwurfes).

Die vorgesehenen Regelungen sind insoferne EG-konform, als es keine einschlägigen Verordnungen oder Richtlinien der EG gibt, die diesbezüglich eine Vereinheitlichung oder Harmonisierung erfordern. Auch die Richtlinie vom 10.9.1984 (84/450/EWG) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung enthält keine Vorschriften, die den im Entwurf vorgesehenen Regelungen entgegenstehen.

Wesentliche kostenmäßige Effekte sind durch das als Entwurf vorliegende Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz nicht zu erwarten. Die Reduzierung verfolgbarer Wettbewerbsstatbestände wird sich allenfalls in einer geringeren Anzahl gerichtlicher Wettbewerbsprozesse auswirken. Jedenfalls sind für den Bund aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel IZu § 8:

Die Bestimmung enthält jene rabattrechtliche Vorschrift, die nach Aufhebung des Rabattgesetzes gelten soll.

Abs.1 verbietet es, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit Rabatten für Letztverbraucher (das sind Abnehmer, die die erworbenen Gegenstände nicht mehr umsetzen, sondern für ihre privaten oder gewerblichen Zwecke verwenden) zu werben, sofern dies in Mitteilungen geschieht, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind (z.B. in Werbeanzeigen, -prospekt en oder -plakaten, auf Werbeankündigungen in Verkaufsräumen, in einsehbaren Preislisten, Lautsprecherdurchsagen oder Schaufenstern), Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs (also nicht Luxusgüter, Wertpapiere, Liegenschaften usw.) betreffen und auf bestimmte Personengruppen (z.B. Jugendliche, Studenten, Senioren, Angehörige bestimmter Berufe, Vereine, Gesellschaften etc.) beschränkt sind. Die Werbung mit einem Rabatt, der einzelne Verbrauchergruppen bevorzugt und somit für andere diskriminierend wirkt, ist daher nicht erlaubt.

Gemäß Abs.2 ist allerdings die Werbung für gewisse Rabatte zulässig, die üblicherweise Personengruppen gewährt werden, die - insbesondere aus sozialen Gründen - besonders berücksichtigungswürdig sind.

Das bloße Gewähren und das persönliche Anbieten von Rabatten ist hingegen zulässig. Infolgedessen wird die im geltenden Rabattgesetz enthaltene Unterscheidung verschiedener Preisnachlaßarten wie Barzahlungsnachlässe, Mengennachlässe und Sonder nachlässe sowie die Regelung über die Zulässigkeit eines 3 %-igen Barzahlungsnachlasses entbehrlich.

Im Zuge der Entkriminalisierung des unlauteren Wettbewerbsrechts wird darauf verzichtet, den Verstoß gegen die vorgesehene rabattrechtliche Bestimmung als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Die zivilrechtliche Klagsmöglichkeit auf Unterlassung und Schadenersatz wird hingegen beibehalten, wobei sich der - unveränderte - Kreis der Klagsberechtigten nunmehr aus § 14 UWG ergibt.

- 4 -

Zu § 8a:

Die Bestimmung enthält jene zugabenrechtlichen Vorschriften, die auch nach Aufhebung des Zugabengesetzes unverzichtbar erscheinen. Anders als im geltenden Recht soll künftig unterschieden werden, ob es sich um Zugaben im geschäftlichen Verkehr mit Letztverbrauchern handelt (Abs.1 Z 1) oder mit Personen, die nicht Letztverbraucher sind (Abs.1 Z 2). Während hinsichtlich der ersten Gruppe lediglich werbemäßige Ankündigungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, untersagt werden, ist die Bestimmung bezüglich Wiederverkäufer strenger gefaßt, um zu verhindern, daß Großunternehmen ihre Marktmacht zur Erzwingung von Zugaben mißbrauchen. Wiederverkäufern dürfen nämlich Zugaben weder angekündigt noch angeboten oder, sofern es sich um einen größeren Personenkreis handelt, gewährt werden. In diesem Fall setzt das Ankündigungsverbot nicht voraus, daß die Ankündigung für einen größeren Personenkreis bestimmt ist.

Klargestellt wird, daß die Regelungen nach den Z 1 und 2 auch für Gesamt- und Scheinpreise gelten (vgl. § 1 Abs.2 des geltenden Zugabengesetzes).

Abs.2 führt Ausnahmen von den im Abs.1 enthaltenen Beschränkungen an, indem er bestimmt, daß handelsübliche Nebenleistungen und Warenproben sowie gewisse Reklamegegenstände und geringwertige Kleinigkeiten nicht unter das Zugabenverbot fallen. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung vom Abschluß früherer Geschäfte oder von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängt (gegenteilig: § 3 Abs.2 des geltenden Zugabengesetzes).

§ 8a bringt somit - insbesondere im geschäftlichen Verkehr mit Letztverbrauchern - eine Deregulierung des Zugabenrechts mit sich. Im übrigen sieht der Entwurf auch in diesem Bereich insofern eine Entkriminalisierung vor, als ein Verstoß gegen das Zugabenverbot künftig nicht mehr als Verwaltungsübertretung verfolgt werden soll. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Klagsmöglichkeit auf Unterlassung und Schadenersatz tritt keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ein. Der Kreis der Klagsberechtigten ergibt sich nunmehr unmittelbar aus § 14 UWG.

In Abs.3 wird klargestellt, daß die von einem Zufall abhängige Gewährung einer Zugabe auch weiterhin nach § 28 UWG zu behandeln ist, der nach wie vor eine Verwaltungsstrafandrohung enthält.

- 5 -

Zu § 8b:

Die neueingeführte Bestimmung ist dem § 6d des dUWG nachgebildet. Sie richtet sich gegen zwei Arten der Lockvogelwerbung und soll die Werbung mit Sonderangeboten eindämmen. Während Werbung mit mengenmäßig beschränkten Abgabemengen schlechthin unzulässig ist, ist Werbung, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft, nur dann unzulässig, wenn die Abgabemenge tatsächlich beschränkt ist. Abs.1 Z 1 statuiert somit ein unbedingtes, Abs.1 Z 2 ein bedingtes Werbeverbot.

Die Werbung mit Beschränkung der Abgabemengen von bestimmten Waren kann einen starken Anlockeffekt ausüben, der nicht nur den Absatz von mengenmäßig beschränkten, zu Tiefstpreisen angebotenen Waren, sondern auch den Absatz anderer, möglicherweise zu überhöhten Preisen angebotenen Waren fördert. Es soll auch der mit solch einer Werbung typischer Weise verbundenen Irreführungsgefahr des Letztverbrauchers begegnet werden. Verboten sind nach Z 1 demnach Angebote wie: "Abgabe nur in Haushaltsmengen" oder "Nur ein Stück pro Person". Weiterhin zulässig sind Angaben über den vorhandenen Warenbestand, um eine Irreführung der Letztverbraucher über die tatsächliche Vorratsmenge auszuschließen. Die Regelung sieht allerdings keinen Kontrahierungzwang vor, sondern richtet sich ausschließlich gegen den Inhalt der Werbung.

Der Tatbestand der Z 2 dient vor allem den Interessen des klein- und mittelständischen Handels, indem die Attraktivität von Verkäufen unter dem Einstandspreis vermindert wird. Die Bestimmung gibt nämlich jedem Mitbewerber die Möglichkeit, besonders günstig erscheinende Waren entweder ohne Mengenbeschränkung zu Zwecken des Wiederverkaufs zu erwerben oder aber im Falle einer Beschränkung der Abgabemenge den betreffenden Unternehmer auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Kontrahierungzwang besteht nach dieser Bestimmung freilich gleichfalls nicht. Allerdings könnte das "Leerkaufen" einer Ware durch einen Mitbewerber unter Umständen gegen die guten Sitten und somit gegen § 1 UWG verstößen.

Der Anschein eines besonders günstigen Angebots kann etwa dadurch hervorgerufen werden, daß der in der Werbung ausgewiesene im Verhältnis zum erfahrungsgemäß verlangten Preis für eine Ware besonders niedrig erscheint; weiters durch Angaben wie "Sonderangebot", "spottbillig", "konkurrenzlos" usw., aber auch, wenn sonstige Angaben über die Ware im Vergleich zum übrigen Werbeinhalt besonders herausgestellt sind, sei es durch Unterstreichung, Färbung, Fettdruck, Druckunterschiede, Druckgröße, Absetzen vom übrigen Text usw.

- 6 -

Die im § 8b Abs.2 UWG vorgesehene Nichtanwendbarkeit des Verbots, wenn sich die Werbung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, hat ihre Ursache im geringeren Schutzbedürfnis dieser Personengruppe. Man wird allerdings davon auszugehen haben, daß selbst Fachzeitschriften von anderen Personenkreisen, insbes. von Letztverbrauchern gelesen werden.

Zu § 8c:

Die Bestimmung entspricht beinahe inhaltsgleich dem gelgenden § 13 des Rabattgesetzes. Lediglich der Verweis auf die Definition des Begriffes "Großverbraucher" im bisherigen § 9 Z 2 des Rabattgesetzes ist entfallen. Durch diese Regelung ist nicht beabsichtigt eine Neuinterpretation dieses Begriffes zu initiieren. Die Klagslegitimation nach dieser Bestimmung ergibt sich nunmehr aus § 14 UWG und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 14 und 18:

In den Bestimmungen über die Klagslegitimation für Unterlassungsansprüche sowie über die Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens werden die neuen §§ 8, 8a, 8b und 8c UWG berücksichtigt.

Zu § 21 Abs.1:

Die Möglichkeit des rechtskräftig obsiegenden Unterlassungsklägers, die Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckwerken auch gegen dritte Medieninhaber durchsetzen zu können, wird auch für die Fälle der § 8, 8a und 8b vorgesehen. Das Vorgehen gegen die nach diesen Bestimmungen verbotene Werbung wird daher noch effizienter als bisher gestaltet.

- 7 -

Zu §§ 29 Abs.2, 30 Abs.2, 31 Abs.3 und 33 Abs.1:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verwaltungsstrafdrohungen werden dahingehend modifiziert, daß - in Anlehnung an die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes - die Androhung von Primärarreststrafen gänzlich entfällt und die Höchstgrenzen für Geldstrafen auf 40.000 S angehoben werden. Die Anhebung entspricht dem Anstieg des Verbraucherpreisindex um rund 154 % seit der letzten Erhöhung im Jahre 1971.

Zu Artikel II

Die Ausverkäufe wurden in Österreich erstmals mit dem Gesetz vom 16.1.1895, RGBl.Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, beschränkt.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, BGBl.Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen wurde das Gesetz RGBl.Nr.26/1895 aufgehoben, die Begriffsumschreibung der Ausverkäufe, die die Verwaltungspraxis verlangte, nachgetragen und es wurden, auf Antrag der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien jene "Veranstaltungen, die wohl Ausverkäufen insofern ähnlich sind, als ihnen ebenfalls die Absicht zugrundeliegt, Waren massenweise und beschleunigt abzustoßen, bei denen aber zweifellos die Absicht fehlt, eine ganze Warenabteilung aufzulassen und beim Publikum auch gar nicht der Eindruck einer solchen Absicht erweckt wird (Saisonschlußverkäufe, Inventurverkäufe, Weiße Wochen, Mantelwochen u.dgl.), nach reichsdeutschem Vorbild von der Bewilligungspflicht ausgenommen, weil sich diese Art von Veranstaltungen im Geschäftsleben eingebürgert hat und unter der Voraussetzung, daß sie nur zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfinden und hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit eine Einschränkung erfahren, von ihnen eine Schädigung des normalen Geschäftslebens nicht zu befürchten ist". Diese in der Regel kurz "Ausverkaufsverordnung" genannte Verordnung blieb bis zur Einführung des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (V. vom 18. Juni 1941, Deutsches RGBl.I S. 883) in Geltung und wurde durch § 1 Z.4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl.Nr.145, über die Wiederherstellung des österreichischen Wettbewerbsrechtes (Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, W-ÜG) wieder in Kraft gesetzt. Die zitierte Verordnung ist szt. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen worden und war, da dieses Gesetz keine dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Grundlage für die Erlassung einer Verordnung darstellte, eine gesetzesvertretende

- 9 -

Verordnung. Der Gesetzgeber des W-ÜG hat die Verordnung als Gesetz neu erlassen (vgl. Erk. d. VfGH vom 14. Dezember 1956, Slg.Nr. 3128). Eine Neugestaltung der Ausverkaufsverordnung kann daher nur der Gesetzgeber vornehmen.

In der Folge wurden mit der Novelle BGBl.Nr. 642/1982 Bestimmungen geschaffen, die eine Vorwegnahme der Saisonräumungsverkäufe durch Verkaufsveranstaltungen vor den von den Handelskammern festgesetzten Terminen hintanhalten sollten; zweitens wurden damals die Strafbestimmungen neu gefaßt.

Mit der Kundmachung BGBl.Nr. 51/1985 wurde die Ausverkaufsverwendung vollinhaltlich als Ausverkaufsgesetz 1985 wiederverlautbart.

In der Gewerbeordnung 1973 soll nun nur mehr jener Teil des Ausverkaufsgesetzes 1985 eingebaut werden, der die bewilligungspflichtigen "echten" Ausverkäufe regelt. Diese Regelungen erscheinen auch in Hinkunft erforderlich, um einen Mißbrauch von Ausverkaufsankündigungen wegen Geschäftsauflassung, Umbau uä. vorzubeugen.

Hingegen erscheinen die bisherigen Regelungen über die Saisonräumungsverkäufe uä. entbehrlich. Vielmehr sollen in Hinkunft die Gewerbetreibenden selbst den Zeitpunkt wählen können, zu dem sie ihre Sommer- und Winterräumungsverkäufe bzw. andere branchenübliche Räumungsverkäufe (Weiße Wochen, Pelzwochen uä.) abhalten.

Zu Z 1 (§ 85 Z 11a und 11b GewO 1973):

Diese Ergänzungen des § 85 GewO 1973 (dieser Paragraph zählt die Endigungsgründe von Gewerbeberechtigungen auf) sind im Hinblick auf die Regelung des § 332e Abs. 1 erster Satz GewO 1973 aus systematischen Gründen notwendig. Im übrigen siehe die Erläuterungen zu Z 2 bestreffend § 332e Abs. 1 GewO 1973.

- 10 -

Zu Z 2 (§§ 332a bis 332e GewO 1973)

Zu § 332a Abs. 1:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 1 des Ausverkaufsgesetzes 1985. Von der Definition werden also wie bisher nur angekündigte Ausverkäufe erfaßt. Denn vom Wettbewerbsstandpunkt sind nur als solche angekündigte Ausverkäufe von Interesse. Der Verkauf von Waren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen ohne Ankündigung als Ausverkauf oder ausverkaufsähnliche Veranstaltung unterliegt daher nicht den §§ 323a ff GewO 1973. Wegen der dem Begriff der Ankündigung zukommenden Bedeutung ist es zweckmäßig, auch eine Umschreibung des Begriffes der Ankündigung zu geben. Die Umschreibungen des Begriffes "Ausverkauf" sind von der Judikatur näher erläutert worden (z.B. Erk. d. BGH vom 12.10.1934, Slg.Nr. 32 A, vom 11.11.1936, Slg.Nr. 1036 A, VwGH vom 19.2.1957, Slg.Nr. 4280 A, vom 24.3.1959, ÖBl. 94 und vom 11.3.1960, ÖBl. 112). Zusätzlich zur bisherigen Regelung wurde das Beispiel "Wir räumen unser Lager" aus der Judikatur (Erkenntnis des VwGH vom 25.5.1955, ÖBl. 63) in die demonstrative Aufzählung übernommen.

Zu § 332a Abs. 2:

Damit werden - entsprechend den Ausführungen unter A - Allgemeines - die Saisonräumungsverkäufe u.ä. aus dem Anwendungsbereich der GewO 1973 herausgenommen. Da gleichzeitig das Ausverkaufsgesetz 1985 aufgehoben wird (Art. III Abs. 1 Z 4), werden in Hinkunft keine speziellen verwaltungsrechtlichen Regelungen für diese Verkaufsveranstaltungen existieren. Die allgemeinen den fairen Wettbewerb schützenden Regelungen des UWG werden allerdings weiterhin für diese Verkaufsveranstaltungen maßgebend sein.

Zu § 332b Abs. 1:

Für die Erteilung der Bewilligung der Ankündigung eines Ausverkaufes soll in jedem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 des

- 11 -

Ausverkaufsgesetzes sieht die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der Verkauf länger als drei Monate dauern soll oder die Verlängerung einer schon für eine kürzere Verkaufsdauer erteilten Bewilligung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus angestrebt wird, die Zuständigkeit des Landeshauptmannes vor.

Die Z. 1 bis 4 entsprechen dem § 2 Z. 1, 2, 3 und 5 des Ausverkaufsgesetzes 1985. Die Z. 4 wurde nicht mehr übernommen, da sie für die Praxis kaum Bedeutung hat; sie könnte eher zum Teil als schikanös empfunden werden (insbesondere die Aufzählung jener Personen, die den Verkauf bewerkstelligen sollen, erscheint problematisch, da hier vor allem wegen der Fluktuation der Dienstnehmer Schwierigkeiten auftreten könnten).

Neu aufgenommen wurde die Z 5. Im Fall der Verpachtung eines Gewerbes soll der Verpächter einem Bewilligungsansuchen des Pächters seine Zustimmung geben müssen, wenn die Erteilung der Bewilligung das Erlöschen der Gewerbeberechtigung gemäß § 332e Abs. 1 oder eines Teiles der Gewerbeberechtigung gemäß § 332e Abs. 3 nach sich zieht. Dadurch soll verhindert werden, daß der Pächter das Erlöschen der Gewerbeberechtigung des Verpächters ohne dessen Einwilligung bewirken kann.

Zu § 332c Abs. 1:

Im Gegensatz zu § 3 Abs. 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985 soll im Hinkunft nur mehr das Gutachten der örtlich zuständigen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und nicht auch noch zusätzlich ein Gutachten der Sektion Handel bzw. Landesinnung, der der Bewilligungswerber angehört, eingeholt werden. Es wird Sache der Landeskammern sein, die Stellungnahme aller berührten Kammergliederungen hinsichtlich der für die Entscheidung maßgebenden Umstände einzuholen.

- 12 -

Zu § 332c Abs. 2:

Diese Bestimmung entspricht sachlich dem dritten Satz des § 3 Abs. 2 der Ausverkaufsverordnung. Sie war aber an den § 73 AVG anzupassen.

Zu § 332c Abs. 3:

Die Bestimmung des ersten Satzes des § 3 Abs. 3 des Aufsverkaufsgesetzes 1985, derzufolge bei der Entscheidung "auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und im besonderen auf die Lage des bezüglichen Geschäftszweiges" Bedacht zu nehmen ist, wurde nicht übernommen, da eine solche Prüfung eine Verwaltungsbelastung mit sich bringt, die vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt werden kann. Die Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, aber auch der Lage des bezüglichen Geschäftszweiges erscheint entbehrlich, da Ausverkäufe ohnehin nicht sehr häufig angekündigt werden. Es erscheint außerdem nicht vertretbar, im Falle des Vorliegens der im § 332b Z.4 genannten Gründe die Bewilligung deswegen zu verweigern, weil etwa gerade die Lage des Geschäftszweiges nicht so günstig ist. Vielmehr soll in Hinkunft noch mehr Wert als bisher auf die Überprüfung der Wichtigkeit der im Bewilligungsansuchen vorgebrachten Gründe im Sinne des § 332b Z.4 gelegt werden.

Weiters wird in dieser Bestimmung klargestellt, daß Ausverkäufe nur für einen geschlossenen Zeitraum - also ohne Unterbrechungen angekündigt werden können.

Der zweite Satz übernimmt die Bestimmung des zweiten Satzes des § 3 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985.

Die Worte "oder in anderen ebenso rücksichtswürdigen Fällen" stellen im Hinblick auf die vorhergehende beispielsweise Aufzählung rücksichtswürdiger Fälle keinen unbestimmten Begriff dar und können daher aus dem § 3 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 übernommen werden.

- 13 -

Zu § 332c Abs. 4:

Diese Bestimmung soll die wegen ihrer Unbestimmtheit bedenkliche Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ablösen und statuiert den genauen Inhalt des Bewilligungsbescheides.

Zu § 332d Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 4 Abs. 1 und 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985.

Zu § 332d Abs. 3:

Hier wird das Nachschubverbot aus § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985 übernommen.

Zu § 332d Abs. 4:

Diese Bestimmung löst die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ab. Die administrativen Vorkehrungen werden gegenüber der bisherigen Regelung eingeschränkt; in Hinkunft soll das Hauptgewicht der Sanktionen bei der Übertretung des Verbotes des Nachschubes von Waren bei der Verhängung von Verwaltungsstrafen liegen.

Für den dritten und vierten Satz des § 4 Abs. 3 des Ausverkaufsgesetzes 1985 (Nachschaurecht der Behörde) wurde im Hinblick auf § 338 GewO 1973 von einer speziellen Nachfolgeregelung abgesehen.

Zu § 332e Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die gewerberechtlichen Folgen der Ausverkaufsbewilligung und löst die ersten beiden Sätze des § 4 Abs. 4 des Ausverkaufsgesetzes 1985 ab. In Hinkunft soll die der Verkaufstätigkeit zugrundeliegende Gewerbeberechtigung erloschen; es wird also auch im Falle der Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter die Gewerbeberechtigung des Verpächters erloschen, weshalb für das Bewilligungsansuchen eines Pächters die

- 14 -

Zustimmungserklärung des Verpächters notwendig ist (siehe § 332b Z.5). Dadurch soll verhindert werden, daß der Verpächter die Tätigkeit des Pächters im selben Standort oder in einem anderen Standort in derselben Gemeinde fortsetzen kann.

Die Bestimmungen über das Verbot der Ausübung eines gleichartigen Gewerbes durch drei Jahre innerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes wurden neu gestaltet, wobei die Effektivität eines solchen Verbotes in Betracht zu ziehen war. Es wurden daher nur solche Fälle erfaßt, in denen die Nichteinhaltung des Verbotes von der Behörde ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, z.B. durch Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Zu § 332e Abs. 2:

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung von dem Verbot des § 332e Abs. 1 wurden nunmehr näher umschrieben, da die bisherige Formulierung des § 4 Abs. 4 letzter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985 ("in besonders berücksichtigungswerten Fällen") im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich war. Außerdem wurde die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für solche Ausnahmebewilligungen zugunsten der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz geändert.

Zu § 332e Abs. 3:

Diese Bestimmung legt die sinngemäße Anwendbarkeit des § 332e Abs. 1 und 2 für jene Fälle fest, in denen die Bewilligung wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung erteilt worden ist (vgl. § 4 Abs. 4 vorletzter Satz des Ausverkaufsgesetzes 1985).

Zu § 332 e Abs. 4:

Die in § 332e Abs. 1 bis 3 geregelten Folgen einer Bewilligung zur Ankündigung eines Ausverkaufes sollen in Hinkunft auch dann gelten, wenn jemand einen Ausverkauf ohne Bewilligung angekündigt und durchgeführt hat. Damit soll eine gewerberechtliche

- 15 -

Besserstellung solcher Gewerbetreibender gegenüber gesetzestreuen Gewerbetreibenden verhindert werden.

Zu Z 3 (§ 367 Z 59a GewO 1973):

Übertretungen der Ausverkaufsregelungen der GewO 1973 sollen so wie bisher (§ 6 Abs. 1 des Ausverkaufsgesetzes 1985) mit einer Geldstrafe bis S 30.000,- verwaltungsbehördlich geahndet werden; die im § 6 Abs. 1 des Ausverkaufsgesetzes 1985 vorgesehene Primärarreststrafe wird hingegen nicht mehr übernommen.

Zu Z 4 (§ 369 Abs. 2 GewO 1973):

Die gegenstandslos gewordene Regelung des § 369 Abs. 2 GewO 1973 (sie gestattet die gleichzeitige Verhängung von Geld- und Arreststrafe; die Gewerberechtsnovelle 1988 hat aber die Primärarreststrafen beseitigt) wird durch eine dem § 6 Abs. 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985 entsprechende Regelung ersetzt, wonach bei Übertretungen des Nachschubverbots des § 332d Abs. 3 auch der Verfall der nachgeschobenen Ware auszusprechen ist.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält im Abs. 1 Bestimmungen betreffend die Aufhebung von Rechtsvorschriften, in den Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmungen und im Abs. 4 die Vollzugsklausel.